



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Juni 2009 (24.06)
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0198 (COD)**

10817/09
ADD 1 REV 2

CODEC 816
ENER 220

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AUSSCHUSS DER STÄNDIGEN VERTRETER / RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 13048/07 ENER 224 CODEC 951

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen
für den grenzüberschreitenden Stromhandel [**zweite Lesung**]
- Annahme des Rechtssetzungsakts (RA + E)
Erklärung

Erklärung der Kommission

Ausnahmen von der Regelung, die im Rahmen der geltenden Richtlinie 2003/55/EG und der Verordnung (EG) Nr. 2003/1228 für neue grenzüberschreitende Infrastrukturen gewährt wurden, gelten auch nach Inkrafttreten der Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/1228 bis zum Ablauf der in der Ausnahmeentscheidung festgelegten Frist. Sofern in den Ausnahmeentscheidungen selbst nichts anderes bestimmt ist, bleiben solche Ausnahmen daher von der Anwendung der Bestimmungen über neue Infrastrukturen gemäß Artikel 35 der geänderten Erdgasrichtlinie und Artikel 17 der neuen Stromverordnung unberührt.